

Jülicher Judoclub e.V.

Ehrenordnung

Gemäß §5 Absatz (5) der **Satzung des Jülicher Judoclub e.V. vom 26.7.2011**, nachstehend nur Satzung genannt, können Personen zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden. Sie sollen am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Ehrenmitgliedschaft wird verliehen entsprechend den folgenden Richtlinien:

- 1) Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden
 - a) für langjähriges ehrenamtliches Engagement innerhalb des Vereins und
 - b) auf Grund einer außergewöhnlichen Leistung oder Förderung des Vereins.
- 2) Die Ehrenmitgliedschaft wird verliehen **auf schriftlichen Antrag** durch die Mitgliederversammlung. Dem Antrag wird entsprochen, wenn die **absolute** Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt.
- 3) Anträge auf Ehrenmitgliedschaft können von allen laut Satzung in der Mitgliederversammlung Stimmberechtigten gestellt werden. Sie sind - gemäß §11 Absatz (2) der Satzung - mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. **Der Antrag ist zu begründen.**
- 4) Die Ehrungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden des Jülicher Judoclubs, vorzugsweise bei der Mitgliederversammlung, vorgenommen. Sie können diese Aufgabe delegieren.
- 5) Ehrenmitglieder haben mit Ausnahme der Beitragsfreiheit die gleichen Pflichten und Rechte wie die anderen Mitglieder.
- 6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 7 Absatz 3) der Satzung endet auch die Ehrenmitgliedschaft.
- 7) Die Aberkennung der Mitgliedschaft ist möglich bei Vorliegen einer der Voraussetzungen gemäß §7 Absatz (5) b)-d) der Satzung.
- 8) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vereinsausschusses.
- 9) Eine einmal vorgenommene Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann nicht wieder rückgängig gemacht werden.

